## Kreisstadt Siegburg Der Bürgermeister

Punkt 6.3

Amt für Mobilität und Infrastruktur 1621/VIII

**Gremium:** Mobilitätsausschuss

**Sitzung am:** 15.09.2022

öffentlich

## Fahrradstraße Siegdamm

## Sachverhalt:

Auf den TOP 6.6 des MobilA vom 1.6.2022 wird verwiesen.

Die Verwaltungsvorschrift der StVO sieht vor, dort Fahrradstraßen anzuordnen "...wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist." Neben der notwendigen Beschilderung wäre Kfz-Verkehr nur dann zugelassen, wenn dies mit einem Zusatzschild angeordnet würde. Bauliche und markierungstechnische Maßnahmen müssten folglich ergänzt werden, sowie – um den Vorrang des Radverkehrs zu ermöglichen - die Tempo-30-Zone wegen der Rechts-vor-Links-Regelung auf der Zange neu zugeschnitten werden.

Hindernisse für das Hauptziel einer Fahrradstraße des Nebeneinanderfahrens von Rändern bzw. E-Scootern, welches ausdrücklich erlaubt ist, wurden wie folgt erkannt:

- Wechselseitige Parkplätze auf der Fahrbahn,
- Mini-Kreisel mit baulichem Kanalring als Mittelpunkt sowie
- gepflasterte Schwellen.

Bei einer rechtskonformen baulichen Anpassung der Straßen mit Aufhebung der o.g. Hindernisse, würde eine geradlinige Strecke ohne Hindernisse entstehen und die gefahrenen Kfz-Geschwindigkeiten – auch wenn die zulässige Geschwindigkeit weiterhin bei 30 km/h beibehalten würde - deutlich erhöhen.

Das Radverkehrsnetz NRW mit den dazugehörigen Wegweisungen verläuft darüber hinaus jenseits der Sieg auf Sankt Augustiner Stadtgebiet und wird auch durch eine Änderung am Kreuzungspunkt Bonner Straße/Pleiser Hecke künftig über die Konrad-Adenauer-Allee und nicht über die Siegstraße in Richtung Troisdorf geführt. Die geplante RadPendlerRoute Hennef – Siegburg – Troisdorf verläuft ebenfalls in diesem Streckenabschnitt bzw. über den Europaplatz, so dass eine Bündelung des Radverkehrs auch langfristig auf der Straße "Siegdamm" bzw. der Siegstraße nicht möglich, also auch nicht die "vorherrschende Verkehrsart", wird.

Die geringe Verkehrsstärke sowie die ausgewiesene Tempo-30-Zone ermöglicht dem Radfahrenden aber bereits heute eine nahezu störungsfreie Nutzung der Fahrbahn, so dass zusätzliche Maßnahmen hier nicht notwendig sind.

Aus Sicht der Verwaltung ist die derzeit geltende Verkehrsregelung sowohl für den Radverkehr als auch für die anderen Verkehrsteilnehmer die eindeutig bessere Regelung.

## Dem Mobilitätsausschuss zur Kenntnisnahme.